

Satzung

0.57

der Helene-Stiftung

zur Förderung von Menschen mit Behinderungen

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Helene-Stiftung zur Förderung von Menschen mit Behinderungen
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe von Menschen mit Behinderungen in ihrem beruflichen und persönlichen Werdegang, überwiegend im Stadtgebiet Essen. Die Förderung des persönlichen Werdegangs sieht insbesondere eine Entwicklung und Stärkung der Persönlichkeit des Hilfebedürftigen vor.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an steuerbegünstigte Körperschaften. Mit den Stiftungsmitteln werden Maßnahmen und Projekte im Sinne des § 2 Abs. 2 gefördert.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Davon unbeschadet dürfen freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung gebildet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 09.01.2008. Es ist von der Stadt Essen in eigener Verantwortung anzulegen. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Testamentserbin der Stifter ist die Stadt Essen, die die Erbschaft dem Stiftungsvermögen zuzuführen und satzungsgemäß zu verwenden hat.
- (5) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die freie Rücklagenbildung gem. § 62 Abs.1 Nr. 3 AO, über die der Stiftungsrat Beschluss fasst.
- (3) Die Verwaltung stellt die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Stiftungsrates mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge für die steuerbegünstigten Zwecke zeitnah zu verwenden. Die steuerbegünstigten Körperschaften weisen ihre Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach und haben ebenso wie die Körperschaften des öffentlichen Rechts Verwendungsnachweise vorzulegen.
- (4) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge, sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind gleichberechtigt.
- (2) Mitglieder sind
 - a) der Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin des FB für Soziales und Wohnen (derzeit FB 50.)
 - b) Herr Alfred Neuroth,
 - c) Frau Angela Ströter.
- (3) Stiftungsratsmitglieder, die ihr Amt angenommen haben, können ihren Vertreter und ihren Nachfolger selbst bestimmen. Geschieht dies nicht, wird der Vertreter bzw. Nachfolger durch den Stiftungsrat gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen.
- (2) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates treten mindestens einmal jährlich zusammen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden einstimmig gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) An den Stiftungsratssitzungen nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.
- (6) Zu ihrer Lebzeit erhalten die Stifter jeweils eine Ausfertigung des Protokolls über die Stiftungsratssitzung und des Berichtes der Stadt nach § 5 Abs. 4 der Satzung.

§ 8 Anpassung der Satzung an veränderte Verhältnisse

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter dem Wandel der Zeiten anzupassen.
Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Während der Lebzeit der Stifter sind Satzungsänderungen nur mit ihrem Einverständnis möglich.

§ 9 Auflösung der Stiftung

Sollten nach dem Tod der Stifter sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für Menschen mit Behinderungen zu verwenden hat. Dabei ist zu beachten, dass die Zweckverfolgung der ursprünglichen entspricht oder möglichst nahe kommt.